

Satzungsänderungsantrag

Initiator*innen:

Titel: Satzung der GRÜNEN JUGEND Mecklenburg-Vorpommern

Satzungstext

1 Die Satzung wurde am 27. August 2005 auf der Landesmitgliederversammlung in
2 Rostock erstmalig beschlossen. Zuletzt wurde sie am 06. April 2024 auf der
3 Landesmitgliederversammlung in Rostock geändert.

4 § 1 Name, Sitz und Zweck
5 § 2 Aufgaben
6 § 3 Mitgliedschaft
7 § 4 Gliederung und Aufbau
8 § 5 Landesmitgliederversammlung (LMV)
9 § 6 Landesvorstand (LaVo)
10 § 7 Kreisverbände
11 § 8 Fachforen (FaFo)
12 § 9 Arbeitsbereiche
13 § 10 Finanzen
14 § 11 Allgemeine Bestimmungen
15 § 12 Auflösung
16 § 13 Schlussbestimmung

17 § 1 Name, Sitz und Zweck

18 (1) Die Organisation trägt den Namen "Grüne Jugend Mecklenburg-Vorpommern" (GJ
19 M-V).

20 (2) Der Sitz der Organisation ist der Sitz der Geschäftsstelle. Der Sitz der

21 Geschäftsstelle ist Rostock.

22 (3) Die GRÜNE JUGEND Mecklenburg-Vorpommern ist Untergliederung des
23 Bundesverbandes der GRÜNEN JUGEND.

24 (4) Die GJ M-V ist der Jugendverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Mecklenburg-
25 Vorpommern und damit eine eigenständige Gliederung des Landesverbands BÜNDNIS
26 90/DIE GRÜNEN Mecklenburg-Vorpommern. Gegenüber der Partei besteht allumfassende
27 Autonomie, insbesondere Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie.

28 (5) Der Zweck der GJ M-V ist die Erfüllung der selbstgesetzten, in § 2 genannten
29 Aufgaben.

30 **§ 2 Aufgaben**

31 Die Grüne Jugend Mecklenburg-Vorpommern stellt sich folgende Aufgaben:

32 (1) innerhalb der Gesellschaft, insbesondere der Jugend für seine Ziele zu
33 wirken und die Vorstellungen ihrer Mitglieder entsprechend des gültigen
34 Grundsatzprogrammes zu artikulieren und zu vertreten.

35 (2) politische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit durchzuführen,
36 Kontakte zu anderen Jugendorganisationen auf verschiedenen Ebenen zu knüpfen und
37 eine Zusammenarbeit an- zustreben und durch Kontakte auf nationaler und
38 internationaler Ebene zur Solidarität zwischen Menschen verschiedener
39 Nationalitäten, Weltanschauungen und Religionen beizutragen,

40 (3) die Interessen der Jugend innerhalb der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu
41 vertreten und diese bei deren Aktionen zu unterstützen, sofern diese sich mit
42 den Zielen der Grünen Jugend decken und Kontakte mit nicht-parteilichen und
43 parteilichen Jugendinitiativen anzustreben.

44 **§ 3 Mitgliedschaft**

45 (1) Mitglied der GJ M-V ist jedes Mitglied des GRÜNE JUGEND Bundesverbandes, das
46 seinen Lebensmittelpunkt in Mecklenburg-Vorpommern hat.

47 (2) Der Eintritt in die Grüne Jugend ist wahlweise beim Bundesverband,
48 Landesverband oder bei den Kreisverbänden schriftlich möglich. Über die Aufnahme
49 entscheidet der jeweilige Vorstand. Gegen die Zurückweisung eines
50 Aufnahmeantrages kann der/die Bewerber*in bei der nächst höheren Instanz

51 Einspruch einlegen. Diese ist bei Kreisverbänden der Landesverband, beim
52 Landesverband der Bundesverband.

53 (3) Der Austritt ist gegenüber dem Landesverband schriftlich zu erklären.

54 (4) Die Mitgliedschaft endet:

55 a. am Tag des 28. Geburtstages

56 b. durch Tod

57 c. durch Ausschluss oder

58 d. durch Austritt.

59 (5) Ein Mitglied kann durch einen einstimmigen Beschluss des LaVo ausgeschlossen
60 werden, wenn es:

61 a. auf keinem Kommunikationsweg mehr zu erreichen ist. Dies ist der Fall, wenn
62 drei Kontaktversuche, die mit einem Abstand von jeweils mindestens 21 Tagen
63 erfolgen müssen, von denen zwei per E-Mail und einer per Briefpost erfolgen
64 muss, erfolglos waren.

65 b. mehr als 2 Jahre keinen Mitgliedsbeitrag bezahlt hat und sich nicht von
66 diesem befreien lassen hat.

67 c. grob gegen die Landes- oder Bundessatzung verstoßen hat, insbesondere wenn
68 eine Mitgliedschaft in einer faschistischen Organisation bekannt wird.

69 (6) Ausgeschlossene Personen sowie Mitglieder der GJ M-V haben die Möglichkeit
70 innerhalb eines Jahres gegen den LaVo Beschluss bei der LMV Einspruch gegen
71 einen Ausschluss einzulegen. Dieser benötigt eine einfache Mehrheit, um den
72 Ausschluss rückgängig zu machen. Die LMV entscheidet sodann mit einfachem
73 Mehrheitsbeschluss über den Ausschluss. Der Landesvorstand hat bei jeder
74 Landesmitgliederversammlung offenzulegen, ob und welche Personen ausgeschlossen
75 wurden.

76 (7) Die Mitglieder der GJ M-V zahlen einen Mindestjahresbeitrag. Näheres regelt
77 die Bundessatzung und die Bundesfinanzordnung. Bei Mitgliedern, die gleichzeitig
78 Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, ist der Mitgliedsbeitrag der GRÜNEN

79 JUGEND im Beitrag an die Partei enthalten.

80 **§ 4 Gliederung und Aufbau**

81 Der Landesverband hat folgende Organe:

82 a. die Landesmitgliederversammlung (LMV)

83 b. den Landesvorstand (LaVo)

84 c. die Fachforen (FaFo)

85 **§ 5 Landesmitgliederversammlung (LMV)**

86 (1) Die LMV ist oberstes (beschlussfassendes) Organ der GJ M-V. Sie setzt sich
87 aus allen Mitgliedern des Landesverbandes der Grünen Jugend Mecklenburg-
88 Vorpommern zusammen.

89 (2) Die LMV tritt mindestens zweimal jährlich in Präsenz zusammen. Zusätzliche
90 Landesmitgliederversammlungen können digital stattfinden. Sie wird vom LaVo mit
91 einer Ladungsfrist von im Regelfall mindestens vier Wochen unter Angabe der
92 Tagesordnung und der vorliegenden Anträge einberufen. Die Ladungsfrist kann in
93 begründeten Dringlichkeitsfällen auf zwei Wochen verkürzt werden. Ebenso kann
94 eine LMV von mindestens 20% der Mitglieder oder einem Drittel aller
95 Kreisverbände beantragt werden.

96 (3) Die LMV bestimmt die Grundlinien für die politische und organisatorische
97 Arbeit des Landesverbandes. Sie:

98 a. wählt ein Präsidium und eine*n Schriftführer*in,

99 b. wählt und entlastet den Vorstand,

100 c. kontrolliert die Finanzen des Landesverbandes und

101 d. beschließt über das Programm sowie über

102 eingebrauchte Anträge und Satzungsänderungen.

103 (4) Die LMV ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend
104 sind. Ist die LMV nicht beschlussfähig, so muss innerhalb der nächsten 8 Wochen
105 mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen zu einer weiteren LMV
106 eingeladen werden. Diese LMV ist in jedem Fall beschlussfähig.

107 (5) Antragsberechtigt sind der Landesvorstand, die Kreisverbände und jedes
108 Mitglied.

109 (6) Anträge zur LMV müssen mindestens zwei Wochen vor der LMV schriftlich
110 vorliegen. Änderungsanträge zu bereits eingereichten Anträgen müssen mindestens
111 eine Woche vor der LMV schriftlich vorliegen. Anträge müssen im Antragsgrün
112 schriftlich begründet werden.

113 (7) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsanträge
114 behandelt werden. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Sie werden zugelassen,
115 wenn sich zwei Drittel der anwesenden Mitglieder für ihre Behandlung ausspricht.
116 Dies gilt nicht für Änderungsanträge zu bereits zugelassenen Anträgen.
117 Satzungsändernde Anträge und Anträge auf Abwahl aus Ämtern des Landesverbandes
118 können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

119 (8) Bewerbungen sind möglich bis die Wahlliste durch das Präsidium geschlossen
120 wurde. Die Wahlliste wird vor der Vorstellung der ersten Person durch das
121 Präsidium geschlossen.

122 (9) Satzungsänderungsanträge sind bereits vor der LMV im Antragsgrün kurz
123 schriftlich zu begründen. Ein schriftlicher Verweis, dass eine mündliche
124 Begründung auf der LMV folgt, ist damit ausgeschlossen.

125 (10) Der Landesvorstand bestimmt vor jeder LMV eine Satzungskommission,
126 bestehend aus zwei Personen. Ihre Aufgaben bestehen in der Befassung mit
127 eingehenden Satzungsänderungsanträgen von Mitgliedern des Vereins, der formellen
128 Prüfung auf rechtliche Umsetzbarkeit und daraus resultierender Empfehlung an den
129 Landesvorstand zur Aufnahme oder Ablehnung auf die Tagesordnung der
130 Mitgliederversammlung. Die Satzungskommission kann bis zu zwei Wochen vor der
131 LMV Anträge ablehnen und muss darüber informieren. Sollte, infolge einer
132 Empfehlung der Satzungskommission, der Satzungsänderungsantrag eines Mitglieds
133 nicht auf die Tagesordnung genommen werden, hat das Mitglied die Möglichkeit die
134 Aufnahme mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf der LMV zu
135 erzwingen.

136 (11) Die LMV wählt je zwei Delegierte für den Landesdelegiertenrat (LDR) und die
137 Landesdelegiertenkonferenz (LDK) von Bündnis90/ DIE GRÜNEN in Mecklenburg-

138 Vorpommern. Die Grüne Jugend MV erhält dort jeweils Rede- und Antragsrecht.

139 (12) Die LMV kann eine*n Deligierte*n für den Landesvorstand von Bündnis90/Die
140 Grünen auf ein Jahr wählen, die/der dem Landesvorstand der GJ M-V regelmäßig
141 über Beschlüsse, Vorhaben und sonstiges berichtet. Das gewählte Mitglied hat der
142 LMV der GJ M-V Rechenschaft abzulegen und kann von der LMV jederzeit mit zwei-
143 Dritt-Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.

144 (13) Die LMV wählt zwei Ostvernetzungsbeauftragte auf ein Jahr. Die Plätze
145 werden mit mindestens einem Mitglied aus der Basis besetzt.

146 (14) Die LMV wählt die Delegierten und die Ersatzdelegierten für den Länderrat
147 der Grünen Jugend. Der Landesvorstand kann nachrangig weitere Ersatzdelegierte
148 wählen.

149 **§ 6 Landesvorstand (LaVo)**

150 (1) Der Landesvorstand setzt sich aus acht Personen zusammen:

151 ▶ zwei gleichberechtigten Sprecher*innen, davon mindestens einer FINTA*

152 Person

153 ▶ dem*der Politischen Geschäftsführer*in

154 ▶ dem*der Schatzmeister*in

155 ▶ einem*einer Frauen- und Genderpolitischen Sprecher*in

156 ▶ sowie drei Beisitzer*innen

157 Die Sprecher*innen, der*die Politische Geschäftsführer*in und der*die
158 Schatzmeister*in bilden zusammen den geschäftsführenden Landesvorstand. Der
159 Landesvorstand und der geschäftsführende Vorstand setzen sich durch FINTA*
160 Menschen und offene Plätze paritätisch zusammen. Kandidieren nicht genug FINTA*
161 Menschen für den geschäftsführenden Vorstand, kann ein FINTA-Gremium, bestehend
162 aus den den anwesenden FINTA* Menschen, einberufen werden, dass einem nicht
163 quotierten Vorstand zustimmen kann.

164 (2) Der LaVo repräsentiert den Landesverband politisch nach außen und gegenüber

165 der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Mecklenburg-Vorpommern.

166 (3) Der LaVo führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes im Rahmen der
167 Satzung und der Beschlüsse der LMV.

168 (4) Der*die Schatzmeister*in trägt die Hauptverantwortung für die finanzielle
169 Situation der GJ M-V. Weiterhin ist der*die Schatzmeister*in verpflichtet, jedem
170 Mitglied über die gegenwärtige Finanzlage Auskunft zu erteilen. Der*die
171 Schatzmeister*in vertritt die GJ M-V im Landesfinanzrat von BÜNDNIS 90/DIE
172 GRÜNEN in Mecklenburg- Vorpommern. Das Mitglied erhält Antrags-, Rede- und
173 Abstimmungsrecht.

174 (5) Der LaVo wird auf ein Jahr gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer
175 Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl ist mit
176 absoluter Mehrheit durch eine LMV in Verbindung mit einer Neubesetzung des
177 Postens (konstruktives Misstrauensvotum) jederzeit möglich.

178 (6) Der LaVo sollte sich aus Mitgliedern verschiedener Kreisverbände
179 zusammensetzen.

180 (7) Scheidet ein LaVo-Mitglied aus, wird ein neues Mitglied bei der nächsten
181 planmäßigen LMV gewählt. Der LaVo hat die Befugnis eine Dringlichkeits-LMV
182 einzuberufen. Die Amtszeit von nachgewählten Vorstandsmitgliedern endet mit der
183 des übrigen LaVo.

184 (8) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

185 **§ 7 Kreisverbände**

186 (1) Kern der Arbeit der GJ M-V sind die Kreisverbände. Sie umfassen in der Regel
187 das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt. Abweichende
188 Regelungen sind möglich. Gebietliche Überschneidungen sind unzulässig. Über
189 gebietliche Neuordnungen entscheidet die Landesmitgliederversammlung.

190 (2) Ein Kreisverband sollte aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen. Kreisverbände
191 haben Autonomie in Personal-, Programm- und Satzungsangelegenheiten. Der
192 Landesverband sowie zuständige Gliederungen von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN können
193 finanzielle Mittel zur Verfügung stellen. Über deren Verwendung entscheidet ein
194 durch den Kreisverband bestimmtes Gremium.

195 (3) Kreisverbände werden durch die Landesmitgliederversammlung an- und

196 aberkannt. Der Landesvorstand kann einen Kreisverband vorlegitimieren, eine
197 Anerkennung durch eine Landesmitgliederversammlung ist dennoch notwendig.

198 (4) Die Kreisverbände sind wie folgt gebietlich geordnet:

199 ▶ KV Rostock: Stadt Rostock und Landkreis Rostock

200 ▶ KV Vorpommern-Greifswald: Landkreis Vorpommern-Greifswald und Landkreis
201 Vorpommern-Rügen.

202 ▶ KV Mecklenburgische Seenplatte: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

203 ▶ KV Schwerin: Stadt Schwerin und Landkreis Ludwigslust- Parchim

204 ▶ KV Nordwestmecklenburg: Landkreis Nordwestmecklenburg

205 (5) Jeder Kreisverband wählt eine Ansprechperson für Themen der
206 Geschlechtergerechtigkeit.

207 § 8 Fachforen (FaFo)

208 (1) Fachforen sind landesweite Arbeitsgemeinschaften, die sich fachspezifischen
209 Themen widmen. Sie unterstützen und beraten die Gremien des Landesverbandes bei
210 der inhaltlichen Arbeit.

211 (2) Für die Anerkennung eines FaFo müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

212 a. ein FaFo setzt sich bei seiner Gründung aus mindestens drei Personen
213 zusammen.

214 b. auf der nächsten LMV muss eine einfache Mehrheit das FaFo anerkennen.

215 (3) Die Mitwirkung an FaFos steht allen Mitgliedern des Landesverbandes offen.
216 Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

217 (4) Jedes FaFo wählt zwei gleichberechtigte Sprecher*innen, die für die
218 Organisation des FaFo verantwortlich sind. Die Wahl erfolgt unter der Beachtung
219 des FINTA*- Statuts. Die Wahl ist für ein Jahr gültig, danach muss eine Neuwahl
220 erfolgen. Die Wiederwahl ist möglich.

221 (5) FaFos bestimmen ihren Sitzungsturnus selbst. Sie sind dazu verpflichtet,
222 ihre Termine allen Mitgliedern mitzuteilen bzw. zugänglich zu machen.

223 (6) FaFos sind verpflichtet, auf der LMV über ihre Arbeit zu berichten.

224 (7) Die Auflösung der Fachforen erfolgt durch:

225 a. eine Zwei-Drittel-Mehrheit auf einer LMV oder

226 b. nach einjähriger Inaktivität

227 § 9 Arbeitsbereiche

228 (1) Die Mitarbeit in den Arbeitsbereichen steht allen Mitgliedern offen. Jedes
229 Mitglied kann sich um die Mitarbeit in den Arbeitsbereichen bewerben. Die
230 Arbeitsbereiche werden mitgliederöffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung
231 erfolgt jährlich neu.

232 (2) Die Ausschreibung muss mindestens eine Beschreibung der Aufgaben des
233 Arbeitsbereichs, die Bewerbungsfrist, die Auswahlkriterien nach § 2, die
234 angestrebte Größe des Arbeitsbereichs und Informationen über den Inhalt von
235 Bewerbungen enthalten.

236 (3) Die Bewerbungen sind vertraulich zu behandeln.

237 (4) Arbeitsbereiche setzen sich paritätisch nach dem FINTA*-Statut zusammen.

238 (5) Ergänzend zu diesen Kriterien soll der Landesvorstand zu jeder Ausschreibung
239 weitere Auswahlkriterien, abhängig von den Aufgaben des jeweiligen
240 Arbeitsbereichs, festlegen.

241 (6) Der Landesvorstand ist über den Auswahlprozess berichtspflichtig. Er
242 erstellt einen Bericht, aus dem die Anzahl der Bewerbungen, die Namen der
243 ernannten Mitglieder der Arbeitsbereiche, die der Auswahl zugrunde liegenden
244 Kriterien und der Auswahlprozess hervorgehen und den jedes Mitglied einsehen
245 kann. Dieser Bericht muss der folgenden LMV zur Bestätigung vorgelegt werden.

246 § 10 Finanzen

247 (1) Der*die Schatzmeister*in trägt die Hauptverantwortung für die finanzielle

248 Situation der GJ M-V. Weiterhin ist der*die Schatzmeister*in verpflichtet, jedem
249 Mitglied über die gegenwärtige Finanzlage Auskunft zu erteilen. Der*die
250 Schatzmeister*in vertritt die GJ M-V im Landesfinanzrat von BÜNDNIS 90/DIE
251 GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern. Das Mitglied erhält Antrags-, Rede- und
252 Abstimmungsrecht.

253 (2) Bevor ein Haushalt durch eine LMV bestätigt werden kann, muss der*die
254 Schatzmeister*in den Haushalt dem Landesvorstand zur Prüfung vorlegen.

255 (3) Die Landesfinanzordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

256 (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

257 (5) Der/die Schatzmeister*in hat die Aufgabe 6 Wochen vor einer
258 haushaltsbeschließenden Landesmitgliederversammlung ein Gremium zur
259 demokratischen Erstellung des nächstjährigen Landeshaushalts einzuberufen.

260 (6) Jeder Kreisverband entsendet zwei Delegierte mit jeweils einer Stimme.

261 (7) Der/Die Schatzmeister*in hat kein Stimmrecht.

262 § 11 Allgemeines Bestimmungen

263 (1) Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen.

264 (2) Gewählt ist wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen
265 Stimmen erreicht. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, so reicht in dem
266 darauffolgenden Wahlgang die einfache Mehrheit.

267 (3) Abstimmungen erfolgen durch ein eindeutiges Zeichen der Zustimmung oder
268 Ablehnung. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt geheime Abstimmung.

269 (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
270 Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

271 (5) Die Satzung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder
272 beschlossen, geändert oder aufgehoben werden. Dies muss auf der Tagesordnung der
273 LMV fristgerecht angekündigt werden.

274 (6) Über Sitzungen aller Organe sind Protokolle anzufertigen, die den

275 Mitgliedern auf Wunsch zugänglich zu machen sind.

276 (7) Die Fahrtkosten der delegierten Personen für den LaVo von BÜNDNIS90/DIE
277 GRÜNEN, den Landesfinanzrat, den Landesfrauenrat, die LDK und die LDR übernimmt
278 der Landesverband von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern.

279 (8) Alle gewählten Gremien, gleichberechtigten Ämter und Delegiertenplätze der
280 GJ M-V sind mindestens zur Hälfte mit Frauen, Inter, Trans, Nichtbinären und
281 Agenderpersonen (FINTA) zu besetzen.

282 § 12 Auflösung

283 (1) Die Auflösung der Organisation kann nur durch eine eigens dafür einberufene
284 LMV mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

285 (2) Das Restvermögen fällt dann dem Landesverband BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN
286 Mecklenburg- Vorpommern, zweckgebunden zur Spende an eine Jugendorganisation,
287 zu.

288 § 13 Schlussbestimmungen

289 Diese Satzung tritt sofort mit ihrem Beschluss in Kraft. Alle Satzungsänderungen
290 treten am Tage ihres Beschlusses in Kraft. Die Vorschriften der Satzung des
291 GRÜNE JUGEND Bundesverbandes bleiben durch diese Satzung unberührt.